

Begründung zur Änderung der Geschäftsordnung der Föderationssynode

A. Allgemeines:

Die Föderationssynode hat am 19. November 2004 die Geschäftsordnung in der Fassung der damaligen Beschlussvorlage für die 1. Tagung der Föderationssynode ohne Änderung beschlossen. Aufgrund einiger Abänderungsanträge hat die Föderationssynode jedoch zugleich bestimmt, dass die Geschäftsordnung zu ihrer 2. Tagung erneut aufgerufen werden soll. Dem gemäß ist die Geschäftsordnung als „Vorläufige Geschäftsordnung“ im Amtsblatt der Föderation (ABl. 2005 S. 27) veröffentlicht worden.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Föderationssynode hat sich in seiner Sitzung vom 3. Juni 2005 nochmals insgesamt mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung befasst und insbesondere über die nachgenannten, bei der 1. Tagung der Föderationssynode eingebrachten Änderungsanträge beraten:

- Antrag der Synodalen Kiderlen betreffend § 6 auf „Berufung der Gleichstellungsbeauftragten zur ständigen beratenden Mitarbeit in die Synode der Föderation und in die Kirchenleitung der Föderation“.
- Antrag des Synodalen T.-M. Robscheit betreffend § 13: „Die Synode möge beschließen, Absatz 3 zu streichen.“
- Antrag des Synodalen Hannen: „Die Synode möge beschließen, § 14 Abs. 2 zu streichen.“

Die vom Rechtsdezernat und vom Rechts- und Verfassungsausschuss vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung vom 19. November 2004 sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Zu § 4 Abs. 1:

Satz 3 ist aufgrund der Formulierung von Satz 1 entbehrlich und kann daher gestrichen werden.

2. Zu § 6:

- a) Schon im Zusammenhang mit der Einbringung der Geschäftsordnung ist darauf hingewiesen worden, dass der reformierte Senior aufgrund seiner nach Artikel 104 Grundordnung der EKKPS einem Propst oder Visitor vergleichbaren Stellung sinngemäß zum Kreis der in Artikel 10 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung genannten Mitglieder der Föderationssynode gehört. Dies soll in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 klargestellt werden; eine entsprechende Präzisierung von § 10 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung ist vorzumerken.
- b) Der Rechts- und Verfassungsausschuss ist bei seinen Beratungen zum Ergebnis gekommen, dass dem Anliegen des Antrags der Synodalen Kiderlen betreffend die ständige beratende Mitarbeit in der Föderationssynode und in der Föderationskirchenleitung durch die

geltenden Regelungen bereits Rechnung getragen ist. § 6 Abs. 2, wonach die Föderationskirchenleitung bestimmt, welche kirchlichen Beauftragten an den Tagungen der Föderationssynode teilnehmen, lässt es ohne weiteres zu, dass allgemein und nicht nur für eine bestimmte Synodaltagung die beratende Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten beschlossen wird. In § 4 der Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 2. Juli 2005 (ABl. S. 238) wird in diesem Sinne bestimmt, dass die oder der Gleichstellungsbeauftragte beratend nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung an den Sitzungen der Kirchenleitung der Föderation und an der Föderationssynode teilnimmt.

3. Zu § 13:

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hält es nicht für erforderlich, dass Anträge zu Beschlussvorlagen und zu Berichten einer Unterstützung durch weitere Synodale bedürfen. Er spricht sich deshalb dafür aus, dem Antrag des Synodalen Robscheit zu folgen und den Absatz 3 des § 13 zu streichen.

4. Zu § 14:

Im Unterschied zu den Anträgen zu Beschlussvorlagen und Berichten soll aus der Sicht des Rechts- und Verfassungsausschusses bei Anträgen von einzelnen Synodalen zu anderen Themen und Fragestellungen am Erfordernis der Unterstützung durch weitere Synodale festgehalten werden. Der Antrag des Synodalen Hannen auf Streichung der Bestimmung des § 14 Abs. 2 ist mithin nicht aufgenommen worden; der Rechts- und Verfassungsausschuss spricht sich aber dafür aus, das Quorum der unterstützenden Synodalen von fünf auf neun zu erhöhen.

5. Zu § 18 und § 20 Abs. 4:

Die Artikel 10 Abs. 5 Satz 2 der Vorläufigen Ordnung entsprechende Bestimmung des § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung bezieht sich ihrem Entstehungshintergrund und ihrem Sinn nach lediglich auf Abstimmungen zu Sachfragen, nicht aber auf Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge. Durch die zu § 18 und § 20 Abs. 4 vorgenommenen Änderungen wird dies ausdrücklich klargestellt.